

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ÜBER DAS FREIE UMHERLAUFEN VON KAMPFHUNDEN

(Kampfhundeverordnung - KampfhundeV)

vom 30.04.2013 (ABl. vom 17.05.2013, S. 124)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 623) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG i. V. mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268) zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).

§ 2 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Die Leine ist mindestens an einem schlupfsicheren Halsband oder Brustgeschirr zu befestigen.
- (3) Anleinplichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 3 Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für

- a) im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
- b) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
- c) Blindenführhunde,
- d) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind sowie
- e) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt oder nicht mindestens ein schlupfsicheres Halsband oder Brustgeschirr für die Befestigung der Leine verwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Augsburg über das freie Umherlaufen von Kampfhunden vom 08.07.1993 (ABl. S. 89) außer Kraft.

Augsburg, den 30.04.2013

gez.

Dr. Kurt Gribl

Oberbürgermeister